

Liestal, 24. November 2020/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/104
Motion	von Susanne Strub-Mathys
Titel:	Eingeschränktes Wohnen in Gewerbe- und Industriebauten muss möglich sein
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Das Bauinspektorat verweigerte nach dem Kantonsgerichtsurteil nicht grundsätzlich alle Anträge auf Wohnnutzung in der Gewerbezone. Die Anforderungen an die Begründung zur Wohnnutzung werden jedoch differenzierten Kriterien im Sinne der Rechtsprechung unterstellt. Seit dem zitierten Kantonsgerichtsentscheid wurden einige weitere Rechtsfälle durch die Vorinstanzen (Bauinspektorat und Baurekurskommission) entschieden. Alle streitigen Baugesuche hatten den Antrag auf Wohnnutzung in Gewerbebezonen unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen und mit unterschiedlichen Begründungen zum Inhalt. Durch die bis dato ergangenen Entscheide hat sich bereits eine angepasste und wieder liberalisierte Rechtsanwendungspraxis ergeben.

Der Regierungsrat ist bereit, die sich bereits entwickelte Rechtsanwendungspraxis darzulegen und im Lichte des Motionstextes zu überprüfen. Erst aus dem Ergebnis der Überprüfung dieser Fälle kann beurteilt werden, ob sich die auf der Grundlage der erfolgten Urteile neue Praxis oder Auslegung der bestehenden Gesetzesbestimmung bewährt hat oder ob eine Gesetzesänderung im Sinne der Motionsforderung erfolgen muss, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Für eine detaillierte Analyse und Berichterstattung ist das Postulat das hierfür geeignete Instrument.

Der Regierungsrat schlägt daher dem Parlament vor, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.